

BGer 1A.59/2007 vom 15. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.59_2007

FR: TF 1A.59/2007 du 15 février 2008

IT: TF 1A.59/2007 del 15 febbraio 2008

Regeste

internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen - B 150'330 / TRM | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe mit Polen ist das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) massgeblich; ebenso das Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 (GwUe; SR 0.311.53). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, kommt das schweizerische Landesrecht - insbesondere das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) - zur Anwendung.

E. 1.2

Das Rechtshilfegesetz ist mit Bundesgesetz vom 17. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, geändert worden. Die Staatsanwaltschaft I hat die Schlussverfügung vor dem 1. Januar 2007 erlassen. Gemäss Art. 110b IRSG richtet sich daher das vorliegende Beschwerdeverfahren nach dem bisherigen Recht (Urteil 1C.53/2007 vom 29. März 2007 E. 1.2).

E. 1.3

Gemäss Art. 80f Abs. 1 aIRSG ist gegen den angefochtenen Entscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben.

E. 1.4

Die Beschwerdeführer sind Inhaber von Konten, über welche der ersuchenden Behörde Unterlagen herausgegeben werden sollen. Sie sind insoweit zur Beschwerde befugt (Art. 80h lit. b IRSG ; Art. 9a lit. a IRSV).

E. 1.5

Die Beschwerdeführer können rügen die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG).

E. 1.6

Das Bundesgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 25 Abs. 6 aIRSG). Es prüft die bei ihm erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Es ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; 122

II 367 E. 2d S. 372, mit Hinweisen).

E. 2.1

Die Beschwerdeführer wenden ein, die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen und seinen Ergänzungen treffe nicht zu. Weder die Krankenhäuser noch der polnische Staat hätten je etwas für die medizinischen Geräte bezahlt. Dem polnischen Staat sei kein Schaden entstanden.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung hat sich die ersuchte Behörde beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2; 118 Ib 111 E. 5b; 117 Ib 64 E. 5c mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Beschwerdeführer beschränken sich darauf, ihre Darstellung des Sachverhalts jener im Rechtshilfeersuchen und seinen Ergänzungen gegenüberzustellen. Sie tun nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass das Rechtshilfeersuchen mitsamt seinen Ergänzungen an offensichtlichen Fehlern, Lücken oder Widersprüchen leiden soll, welche den darin geschilderten Sachverhalt sofort entkräfteten. Dazu hat bereits die Vorinstanz (S. 11 f. E. 7d und S. 14 E. 7g) Stellung genommen. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG). Den Beschwerdeführern würde es im Übrigen auch nicht helfen, wenn man mit ihnen davon ausginge, dem polnischen Staat sei kein Schaden entstanden; denn auch der Versuch des Betruges wäre strafbar und Rechtshilfe könnte auch insoweit geleistet werden. Dies legt die Vorinstanz (S. 12 E. 7d und S. 15 E. 8c) - unter Hinweis auf die Ausführungen in der Schlussverfügung - ebenfalls zutreffend dar. Soweit die Beschwerdeführer (S. 9 f. Ziff. 21) auf ein Urteil der I. Zivilabteilung des Berufungsgerichts Warschau vom 15. Dezember 2006 hinweisen, handelt es sich um ein unzulässiges Novum, da die Vorinstanz das Urteil nicht von Amtes wegen hätte erheben müssen (vgl. BGE 121 II 97 E. 1c S. 99). Im Übrigen wäre nach der Rechtsprechung die Frage, wie sich eine strafrechtliche Anklageerhebung mit konnexen Urteilen in Zivilsachen vereinbaren lässt, die im ersuchenden Staat ergangen sind, ohnehin nicht durch die Rechtshilfebehörden des ersuchten Staates zu beurteilen (Urteil 1A.13/2001 vom 29. Mai 2001 E. 3e/cc).

E. 3

Die Beschwerdeführer bringen vor, die polnischen Behörden betrieben eine verpönte Beweisausforschung ("fishing expedition"). Der Einwand ist unbegründet. Auch dazu hat sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (S. 15 ff. E. 9) bereits eingehend geäußert. Auf ihre Erwägungen, denen nichts hinzuzufügen ist, kann erneut verwiesen werden (Art. 36a Abs. 3 OG).

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Die

Beschwerde hatte von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 21 Abs. 4 lit. b IRSG). Der entsprechende Antrag war daher überflüssig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.